

## **Nichtamtliche Lesefassung**

---

### **Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 04.07.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 18.04.2012, der zweiten Änderung vom 22.05.2013 und der dritten Änderung vom 15.05.2024

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienfachs
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Aufbau des Studienfachs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

Studienfachübersicht

Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2007/2008 das Studium des Faches Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

#### **§ 2 Ziele des Studienfachs**

(1) Allgemeines Studienziel des Studienfaches Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist es, den Studierenden eine intensive Einarbeitung in Wesen und Spezifika der italienischen Sprache sowie der italienischen Literatur und Kultur zu ermöglichen.

(2) Die Studierenden erwerben darin grundlegende fachliche, sprachliche und methodische Kompetenzen des Faches, eine interkulturelle Kompetenz sowie fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, einen anspruchsvollen Unterricht im Fach Italienisch an Gymnasien zu halten.

### **§ 3 Studienberatung**

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Das Studium des Faches Italienisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann ohne Vorkenntnisse der italienischen Sprache begonnen werden. Verfügt die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der italienischen Sprache, werden diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt. Auf der Basis dieses Tests werden die Studierenden in das sprachpraktische Modul Lingua italiana II (Livello intermedio) eingestuft. In Ausnahmefällen ist auch eine Einstufung in ein höheres sprachpraktisches Niveau möglich.

### **§ 6 Aufbau des Studienfachs**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung gemäß § 26 RStPOLS erbracht werden müssen und welche Module examensrelevant sind.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

## **§ 7**

### **Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen;
- g. Schulpraktische Übungen: Sie dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- h. Schulpraktika: Sie dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

## **§ 8**

### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 Minuten; sofern die mündliche Prüfung in examensrelevanten Modulen stattfindet, dauert diese ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 oder 240 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion in Form eines selbsterstellten Blogs oder in Form eines 12 bis 15-seitigen Berichts, beides unter Einbindung von Forschungsliteratur;
- e. Portfolio: eine Sammlung von Materialien und selbständig verfassten Texten zu einem wissenschaftlichen Thema von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen in Basis-, Transfer- oder Aufbaumodulen, von 15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen in Vertiefungsmodulen;
- f. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit 40 Minuten, zu dritt 60 Minuten).

Die Termine der mündlichen und schriftlichen Modulleistungen gemäß § 19 RStPOLS werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer im Rahmen der in den allgemeinen Modulbeschreibungen vorgesehenen Fristen festgelegt.

(2) Formen von Modulvorleistungen und wesentlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- h. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lernmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- i. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen: Durchführung einer ausgewählten unterrichtsähnlichen Interaktion mit anderen Studierenden mit anschließender gemeinsamer Reflexion;
- j. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- k. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- l. Schriftlicher Kurzentwurf des Unterrichts mit kritischer Reflexion zu den Schulpraktischen Übungen.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung soll innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der Veranstaltungen des Moduls empfohlen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 RStPOLS.

## **§ 9**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die Modalitäten der Anmeldung zur Teilnahme am Modul und der Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sowie die Meldung zu deren Wiederholung regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS).

(3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienfachs zu entnehmen.

**§ 10**  
**Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

**[§ 11**  
**Inkrafttreten]**

## Anlage Studienfachübersicht

### Italienisch Lehramt an Gymnasien

#### STUDIENUMFANG:

*Erstfach:* (95 LP Fachstudium)

- Basismodule Kulturwissenschaft (KW), Literaturwissenschaft (LW) und Sprachwissenschaft (SW) 3 x 5 LP = 15 LP
- je 1 Aufbaumodul in KW und LW und SW, außerdem 1 Aufbaumodul in KW oder LW oder SW (insgesamt 4 Aufbaumodule, davon ist ein Modul, welches in die examensrelevante Modulfachnote einfließt, mit einer mündlichen Prüfung<sup>1</sup> abzuschließen) 4 x 5 LP = 20 LP
- je 1 Vertiefungsmodul in KW und LW und SW (insgesamt 3 Vertiefungsmodule, davon 1 Modul mit mündlicher Prüfungsleistung<sup>2</sup> in LW oder SW oder KW, und zwar aus einem anderen Fachgebiet als die mündliche Prüfungsleistung in den Aufbaumodulen) 3 x 5 LP = 15 LP
- Basismodul, Aufbaumodul und Vertiefungsmodul Fachdidaktik (davon das Aufbaumodul mit mündlicher Prüfungsleistung<sup>3</sup>) 3 x 5 LP = 15 LP
- Sprachpraxismodule Niveau I, II, III, IV (davon Modul IV mit vierstündiger Klausur<sup>4</sup>) 5 LP + 10 LP + 5 LP + 10 LP = 30 LP

*Zweitfach:* (90 LP Fachstudium)

3 statt 4 Aufbaumodule aus KW, LW oder SW (dadurch 5 LP weniger als im Erstfach); sonstige Regelungen wie Erstfach.

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung/en</i>	<i>Kontaktstudium (in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte (LP)</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulteilleistungen</i>	<i>Anteil an der examensrelevanten Modulfachnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. Semester
Basismodul Einführung in die Italienische Literaturwissenschaft	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	2. Semester
Basismodul Einführung in die Italienische Sprachwissenschaft	nein	3	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. Semester

<sup>1</sup> Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

<sup>2</sup> Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

<sup>3</sup> Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch. ist die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten

<sup>4</sup> Lt. 1. LPVO - Allg. bild. Sch.

Lingua italiana I (Livello base)	nein	6	5	ja	nein	Klausur	0/50	1. und 2. Semester
Lingua italiana II (Livello intermedio)	ja	10	10	ja	nein	Klausur und mündliche Prüfung	0/50	3. und 4. Semester
Lingua italiana III (Livello avanzato)	ja	6	5	ja	nein	Klausur	0/50	5. und 6. Semester
Lingua italiana IV (Livello superiore)	ja	8	10	ja	nein	Klausur	10/50	7. und 8. Semester
Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch	ja	4	5	ja	nein	mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
Vertiefungsmodul Fachdidaktik Italienisch	ja	3	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio	5/50	ab 6. Semester
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 (Neuere italienische Literatur)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 3. Semester
Vertiefungsmodul Italienische Literaturwissenschaft 1 (Theorien, Methoden, Interpretation)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 (Kultur und Gesellschaft der Gegenwart)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/50	ab 3. Semester
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Italien 1 (Kulturgeschichte)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
<b>Wahlpflichtmodule</b>								
<b>Sprachwissenschaft (ein Modul aus den zwei Modulen)</b>								

Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 (Sprachsystematik)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 2. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 (Sprachverwendung)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 2. Semester
<b>Sprachwissenschaft - Vertiefung (ein Modul aus den zwei Modulen)</b>								
Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft 1 (Sprache und Gesellschaft)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft 2 (Systematische Empirie Sprachentwicklung Sprachkontakt)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ab 5. Semester
<b>Wahlbereich Fachdidaktik (Basismodul-Fachdidaktik Romanistik verpflichtend, wenn Italienisch 1. Lehramtsfach ist oder wenn keine weitere romanische Sprache studiert wird. Transfermodul Fachdidaktik Italienisch verpflichtend, wenn Italienisch als zweite romanische Sprache studiert wird.)</b>								
Basismodul Fachdidaktik Romanistik	nein	5	5	ja	nein	Klausur oder Portfolio	0/50	ab 3. Semester
Transfermodul Fachdidaktik Italienisch	ja	2	5	ja	nein	Klausur oder Portfolio	0/50	ab 4. Semester
<b>Wahlbereich Erstfach (ein Modul aus den drei Modulen, wenn Italienisch 1. Lehramtsfach ist)</b>								
Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 (Ältere und mittlere italienische Literatur)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	0/50	ab 3. Semester
Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 (Sprachgeschichte)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	0/50	ab 3. Semester

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 (Kulturkontakt/-vergleich)	ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	0/50	ab 2. Semester
---	----	---	---	----	------	--	------	-------------------

### Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

<i>Modultitel</i>	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	<i>Lehr- und Lernformen</i>	<i>Zeitaufwand</i>
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikation en	Fähigkeit zur Nutzung kulturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden  35 Stunden
Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation en	Fähigkeit zur Nutzung literaturwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden  35 Stunden
Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation en	Fähigkeit zur Nutzung sprachwissenschaftlich adäquater Recherchemethoden, Verarbeitungsstrategien und Präsentationsformen	Tutorium Fachspezifische Schlüsselqualifikationen Arbeit an der Modulvorleistung Anfertigen einer Bibliographie oder eines Exzerptes oder Referates	15 Stunden  35 Stunden
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ</i>			<i>150 Stunden</i>